

nommen oder aber von den gläubigen Gelehrten kontrovertiert wird. Hierzu reichen die periodischen Schriften nicht aus. Aber vortrefflich beraten wird der Leser durch das „Handbuch zur Biblischen Geschichte von Schuster-Holzammer“ und durch Aemilian Schöpfers ausgezeichnete „Geschichte des Alten Testamentes“. Letzteres Werk, das sowohl in der Original-Ausgabe, wie in der französischen Uebersetzung von Pelt die 4. Auflage aufweist, hat er sich speziell zur Aufgabe gestellt, „besondere Rücksicht“ zu nehmen „auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft“, wie es schon auf dem Titelblatt vermerkt ist. Aber auch das Schuster-Holzamersche Handbuch, welches nunmehr in 6. Auflage völlig neubearbeitet vorliegt, informiert bei allen Kontroversen vortrefflich. Das Alte Testament (1. Bd. 8°, 1026 S.) hat in Dr. Jozef Selbst, der Neue Bund (2. Bd. 8°, 788 S.) an Dr. Jak. Schaefer fachmännische Beurteiler und Darsteller gefunden. Infolge des reichen Bilderschmuckes und der Ausdehnung auf das Neue Testament kommt allerdings dieses Handbuch dreifach höher zu stehen als Schöpfers „Geschichte“.<sup>1)</sup>

Wer sich aus einem dieser Werke informiert, deren jedes sich leicht und angenehm liest und der konservativeren Richtung huldigt, kann mit der Beruhigung seinen Beruf ausüben, daß er seine Herde auf gute Weide führt. Er wird, in diesem Geiste lehrend, sich fragen dürfen, daß er stets die Warnung des Entwurfes der Linzer Diözesansynode befolgt habe und befolge: „Caveant (catechetae) ne praepropere quaevis modernorum placita amplectantur neve scientiae praetextu traditionem ecclesiasticam parvipendant; neque vero nimii sint in proponendis vel defendendis quaestionibus, quae substantiam fidei nullo modo attingunt.“ (l. c. tit. I. cap. III.)

## Auffschub der Buße.

Von Dr. Joh. Ernst in Miesbach (Bayern).

Das Schlussheft des letzten Jahrganges dieser Quartalschrift brachte einen beachtenswerten Aufsatz von P. Schellauf S. J. über den Auffschub der Buße (S. 851—854). Dem Verfasser wäre es, wie derselbe (S. 854) erklärt, „nur erfreulich“, wenn er mit seinen Ausführungen „zur weiteren Erörterung einige Anregung gegeben“ hätte. Dieser Anregung folgend, erlauben wir uns nachstehende Bemerkungen über das zur Diskussion gestellte Thema.

Wir haben durchaus keinen Zweifel an der von P. Schellauf statuierten Pflicht für den Todsünder, sofort nach Erkenntnis seiner Schuld in Gott sich zu wenden.

<sup>1)</sup> Die „Theologia Biblica sive Scientia historiae et religionis utriusque testamenti catholica“, welche soeben P. Mich. Hezenauer O. C. im 1. Bande (Altes Testament) bei Herder veröffentlicht hat, ist „in usum scholarum“ geschrieben.

Das erfordert die schuldige Rücksicht auf Gott. Wer den Nebenmenschen an Ehre und Gut geschädigt, ist verpflichtet, den angerichteten Schaden ehestens, sobald es ihm möglich ist, wieder gut zu machen. Ebenso ist der Sünder, der sich an der Ehre Gottes schwer vergriffen, Gott ein schweres Unrecht zugefügt hat, verbunden, sobald als möglich Gott die geraubte Ehre zurückzugeben, das ihm zugefügte Unrecht wieder gut zu machen, d. i. ehestens Buße zu tun.<sup>1)</sup>

Dasselbe wird erfordert durch die Rücksicht, die der Todsünder auf sich selbst zu nehmen hat durch die pflichtgemäße Sorge für sein Seelenheil. Jeder Augenblick unseres Lebens kann der letzte sein; ob uns nach dem gegenwärtigen Augenblick noch eine weitere Frist zur Buße gegönnt bleibt, ist durchaus ungewiß. Es ist strenge Pflicht für den Todsünder, den möglicherweise letzten Augenblick seines Lebens zu benützen, um das ewige Heil seiner Seele sicherzustellen. Sich wissentlich der Gefahr auszusetzen, seine Seele zu verlieren, heißt sich schwer gegen die Pflicht der Selbstliebe veründigen.

Aber P. Schellauf hat unterlassen, eine wichtige und nötige Unterscheidung zu machen. Er schließt seine Abhandlung: „Und wirklich gewissenhafte Christen finden tatsächlich keine Ruhe, bevor sie eine etwaige Todsünde nicht bloß bereut, sondern sogar gebeichtet haben. Haben sie Unrecht?“

Wir müssen hier unterscheiden. Die pflichtgemäße sofortige Sicherstellung des Seelenheiles, die alsbaldige reparatio des Gott zugefügten Unrechtes involviert nicht notwendig die sofortige Beichte, den alsbaldigen Empfang des Bußsakramentes; beides kann auch erfolgen durch Erweckung einer vollkommenen Reue. Antoine sagt darum richtig (De poenit. c. 1. a. 1. qu. 4): Tenemur jure divino et naturali ad non differendam saltem notabiliter contritionem sufficientem ad justificationem post mortale admissum, ita ut notabilis ejus dilatio sit novum peccatum mortale, während er (l. c. a. 2. qu. 2) auf die Frage: An obligat (praeceptum confitendi) statim post mortale admissum, data videlicet prima opportunitate? die Antwort gibt: Plurimi negant, quia Ecclesia, quae determinavit praeceptum divinum confitendi, obligat tantum ad confessionem annuam, et alias obligando tantum ad semel per annum confitendum dedisset occasionem transgrediendi praeceptum divinum. Ebenso unterscheidet der heilige Alphons zwischen der Verpflichtung, einmal im Jahre zu beichten, und der Pflicht, Buße zu tun, d. h. einen Alt vollkommener Reue zu erwecken.<sup>2)</sup>

Man darf nicht vergessen, daß das Kirchengebot, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, nur auf schwere Sünden sich bezieht. Hat jemand keine Todsünden zu beichten, so ist er auch nicht zur

<sup>1)</sup> Vgl. S. Thom. 2. 2. qu. 62., a. 8. — <sup>2)</sup> Theol. mor. l. 6. n. 487: Nec valet dicere, quod Ecclesia pro omnibus indistincte determinaverit tempus anni; nam Ecclesia hoc tempus solum determinavit ad obligationem confessionis, non autem poenitentiae.

jährlichen Beichte verpflichtet, höchstens darf man ihn anhalten, dem Beichtvater sich zu füttieren zur Erklärung, daß er keine schweren Sünden zu beichten habe.<sup>1)</sup> Wäre also der Sünder verpflichtet, alsbald nach begangener Todsünde zu beichten, so erschien das kirchliche Gebot, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, als zweck- und gegenstandslos, da der Todsünder schon durch das göttliche Gebot gehalten wäre, sogleich nach jeder schwer sündhaften Verfehlung zu beichten und die sakramentale Losprechung zu erbitten,<sup>2)</sup> ja, es wäre irreführend und geeignet, dem göttlichen Gebote alsbaldiger Buße, sobald die schwere Verkündigung vom Sünder erkannt ist, in dem Bewußtsein des Volkes schweren Abbruch zu tun.

Wohl hat das Konzil von Trient (Sess. 14. de poenit. cap. 5 und can. 7) die nach göttlichem Rechte bestehende Notwendigkeit, alle nach der Taufe begangenen Todsünden zu beichten, dogmatisch festgelegt; aber es blieb der Kirche überlassen, nähere Anordnung zu treffen, wie diese Verpflichtung zu erfüllen sei. Eine solche nähere Determinierung der auf positiver göttlicher Anordnung beruhenden Beichtpflicht ist die Vorschrift des 4. Laterankonzils, wenigstens einmal im Jahre die begangenen Todsünden dem von der Kirche bestellten ordentlichen Bußrichter zu unterbreiten.

Wir müssen also ein dreifaches Gesetz bezüglich der Bußpflicht des Todsünders unterscheiden: 1. das natürliche Gesetz, das Gott zugefügte Unrecht baldmöglichst zu reparieren und das ewige Heil der Seele sicherzustellen, welchem Gesetze schon genügt wird durch die Erweckung vollkommener Neue mit dem wenigstens impliziten votum confitendi; 2. das positive göttliche Gesetz, jede Todsünde dem richterlichen Sprache des von der Kirche zu beordnenden priesterlichen Stellvertreters Christi zu unterstellen; 3. das kirchliche Gesetz, dem göttlichen Beichtgebote in der Weise zu genügen, daß jeder zum Vernunftgebrauche gelangte Christ seine Todsünden wenigstens einmal im Jahre seinem „proprietus sacerdos“ beichtet.

Nur das erstgenannte, aus der Natur der Dinge notwendig folgende göttliche Gesetz erfordert sofortige Erfüllung, welche durch

<sup>1)</sup> Vgl. Brunner, Moraltheol. S. 234. Ann. 5. — <sup>2)</sup> Man könnte freilich sagen, das kirchliche Gebot, wie es im bekannten Kanon Omnes utriusque sexus fideles des 4. Laterankonzils (C. 12. X. de poenit. V, 38) vorliegt, statuiere bloß die Strafe der Exkommunikation gegen diejenigen, welche die durch das göttliche Gesetz festgelegte Verpflichtung, die Todsünden alsbald dem Bußgerichte zu unterwerfen, so weit vernachlässigen, daß sie sogar nicht ein einziges Mal im Jahre beichten. Aber die Fassung des Kanons, namentlich die Nebeneinanderstellung der beiden Gebote, einmal im Jahre zu beichten und zu Ostern die heilige Kommunion zu empfangen (Omnis... omnia sua solus peccata semel in anno fideliter confiteatur..., suspiciens reverenter ad minus in Pascha Eu·haristia sacramentum) spricht entschieden gegen eine solche Interpretation, als ob das Lateranense in unserem Kanon nur ein Strafgesetz, nicht aber eine positive Verfügung bezüglich des Empfangs des Bußsakraments geben wollte.

Erweckung der vollkommenen Neue geleistet werden kann, nicht aber das positiv göttliche und nicht das kirchliche Gebot.

Daß die Verpflichtung, jede Todsünde dem von Gott verordneten Bußgerichte zu unterstellen, um von demselben losgesprochen zu werden, nicht sofortige, der sündhaften Tat in möglichster Völde folgende Erfüllung erheische, dafür haben wir mancherlei Beweisgründe.

In der alten Kirche wurde die Absolution (wenigstens in der Regel) erst nach geleisteter Satisfaktion, nach vollendeter Bußzeit, die oft viele (bis 15 und 25) Jahre dauerte, erteilt.<sup>1)</sup> Gar mancher der Büßenden konnte von einem unvorhergesehenen Tode hinweggerafft werden, mancher ist auch sicherlich hinweggerafft worden, ehe er die sakramentale Losprechung erhalten hatte. Es kann also nicht Pflicht sein, alsbald nach dem Falle in eine schwere Sünde durch die sakramentale Losprechung das gestörte ordnungsgemäße Verhältnis zu Gott wieder herzustellen, sein Seelenheil vor der Gefahr ewigen Verderbens sicherzustellen. Die altkirchliche Praxis hätte die Erfüllung einer solchen Verpflichtung in vielen Fällen unmöglich gemacht. Es muß vielmehr die Erfüllung der genannten Pflicht auf einem anderen Wege möglich sein, es muß genügen, wenn die Veröhnung mit Gott alsbald mittelst Erweckung einer vollkommenen Neue geschieht.

Der Beichtvater hat das Recht, die Losprechung aufzuschieben, und zwar nicht bloß, wenn er Zweifel an der zulänglichen Disposition des Böneniten hat, sondern auch aus disziplinären und pädagogischen Gründen.<sup>2)</sup> Dieses Recht der zeitweiligen Versagung der Losprechung sagt uns wiederum, daß die Pflicht der sofortigen Reparation eines schweren Fehltrittes nicht identisch sein kann mit dem Empfang der sakramentalen Absolution. Denn in diesem Falle würde der Beichtvater den Böneniten an der Erfüllung einer auf dem göttlichen Naturgesetze basierenden Verpflichtung hindern, und dazu hat derselbe unter keinen Umständen das Recht.

Von alter Zeit her besteht in der Kirche die Gewohnheit, gewisse schwere Sünden den Bischöfen, beziehungsweise dem Papste zu reservieren. Diese Reservationen machen es für gewöhnlich unmöglich, alsbald nach begangener schwerer Sünde die Rekonziliation mit Gott und die Sicherstellung des ewigen Seelenheiles durch den Empfang der sakramentalen Losprechung zu bewerkstelligen. Namentlich in alter Zeit, wo es seine großen Schwierigkeiten hatte, die Absolution von den dem Papste reservierten Sünden zu erlangen, mußte naturgemäß nicht wenige Zeit dahingehen, ehe es möglich war, durch Beichte und

<sup>1)</sup> Vgl. S. Augustin, Epist. 54 (al. 118) c. 3 n. 4. — <sup>2)</sup> S. Alphons. Liguor., Homo apostol. Tract. ult. punct. 2 n. 14: Potest (confessarius) etiam absolutionem ei (qui apparuit dispositus) differre, ut communiter doctores docent. Etenim licet poenitens post confessionem suorum peccatorum jus habeat ad absolutionem, tamen non habet jus, ut statim absolvatur; nam confessarius tamquam medicus bene potest, immo quandoque tenetur absolutionem differre, cum judicat tale remedium necessario prodesse saluti sui poenitentis.

sakramentale Losprechung der Pflicht der Versöhnung mit Gott genüge zu leisten. In vielen Fällen bedeutete eine solche Reservation den Aufschub der sakramentalen Buße bis zum articulus mortis, der jedem Priester die Fakultät gibt, von den reservierten Sünden zu absolvieren. Wir sehen also wiederum, die Pflicht der ungesäumten Versöhnung des Todsünders mit Gott kann nicht zusammenfallen mit der Verpflichtung zum sofortigen Empfang des Bußsakramentes.

Nach der Ansicht mancher sehr angehener älterer und neuerer Theologen war zu gewissen Zeiten des kirchlichen Altertums für die sogenannten kanonischen Vergehen (Glaubensverleugnung, Unzucht, Mord u. dgl.) nur eine einmalige Buße gestattet. Den in diese Sünden Rüffälligen stand hiernach der sakramentale Weg zur Versöhnung mit Gott überhaupt nicht mehr offen.<sup>1)</sup>

Diese Ansicht steht bezüglich ihrer historischen Begründung allerdings auf ziemlich unsicherem Fundamente.<sup>2)</sup> Anderseits jedoch können wir auch nicht zustimmen, wenn man die fragliche Thesist als dogmatisch durchaus unzulässig charakterisieren wollte. Gewiß ist das Prinzip richtig, daß in der Kirche niemals allgemein eine Praxis Platz greifen kann oder jemals Platz gegriffen hat, die mit irgend einem Dogma in Widerspruch steht. Aber wir möchten es sehr zweifeln, daß die fragliche, der gegenwärtigen kirchlichen Disziplin

<sup>1)</sup> Nach anderen Theologen (vgl. Schwane, Dogmengeschichte I, 452. 558) war es bloß die öffentliche Buße, die nur einmal übernommen werden konnte, während die private Buße mit privater Absolution auch den Rüffälligen nicht versagt, letztere zum mindesten auf dem Todbett ertheilt worden sei. Die an letzter Stelle angeführte Meinung scheint uns der Wirklichkeit am nächsten zu kommen. Papst Siricius (384—399) schreibt an Bischof Himerius (Ep. I, 5) von den Rüffälligen in Unfehlheitsünden: Quia jam suffugium non habent poenitendi, id duximus discernendum, ut sola intra ecclesiam fidelibus oratione jungantur, sacrae mysteriorum celebriatati, quamvis non mereantur, intersint, a dominicae autem mensae convivio segregentur . . . Quos tamen . . . viatico munere, cum ad Dominum cooperint proficisci, per communionis gratiam volumus sublevari. Das „jam suffugium non habent poenitendi“ kann nicht bloß auf die öffentliche Buße sich beziehen, da die Rüffälligen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen waren und diese Gemeinschaft ihnen erst am Lebensende (cum ad Dominum cooperint proficisci) zugleich mit dem Biatifikum wieder gegeben werden sollte. Der Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft war aber ein Hindernis nicht bloß für den Empfang der Eucharistie, sondern auch für den Empfang der sakramentalen Losprechung, auch der privaten. Wir halten es wohl für die richtige Ansicht, daß man nicht erst von den Zeiten Augustins an, und nicht bloß in der orientalischen Kirche, sondern überhaupt in der alten Kirche für schwere, aber nicht kanonische Sünden auch auf dem Wege der nicht öffentlichen Buße, auf Grund eines geheimen Sündenbekennnisses vor dem Priester die sakramentale Losprechung erhalten konnte. Die gegenteilige Ansicht Funk's u. a. erscheint uns nicht hinlänglich begründet. Aber Sinner, welche Sünden begangen hatten, die mit der Strafe der Exkommunikation belegt waren, konnten während der Dauer des Ausschlusses von der Kirche kein in der Kirche gespendetes Sakrament empfangen, weder die Eucharistie, noch die sakramentale Absolution. — <sup>2)</sup> Mit Recht hat man (vgl. Zeitschr. f. kath. Theol. 1908, S. 4) gesagt, daß „eine definitive Geschichte der Bußdisziplin bis jetzt noch nicht geschrieben ist“. Vgl. auch oben Ann. 1.

allerdings gänzlich fremde Praxis der bloß einmaligen sakramentalen Buße für gewisse Kapitalsünden durchaus unverträglich mit dem kirchlichen Dogma vom Bußsakrament sei, wie das von mancher gewiß sehr achtungswerten Seite behauptet worden ist. Wie die Kirche aus Gründen der Disziplin durch die Reservation gewisser Sünden auf Seiten hinaus die sakramentale Buße und Losprechung verweigern und den in schwere Sünden gefallenen Christen auf den für die außerhalb der Kirche stehenden Sünder allein gangbaren Weg der vollkommenen Reue weisen kann, so kann, wie es scheint, die Kirche dasselbe aus disziplinären Gründen im Interesse der sittlichen Zucht<sup>1)</sup> bezüglich gewisser Rücksäßiger auch für immer, für die ganze Lebenszeit statuieren.

Die Kirche hat ja das Recht vom Herrn bekommen, Sünden zu „behalten“. Und darnach begrenzt sich das Recht des reumütigen Sünders auf die sakramentale Losprechung. Gewiß ist es richtig, wenn man gesagt hat: (Ecclesia) non solum potestate, sed etiam obligationem absolvendi habet. Aber die aus dieser Prämissen gezogene Folgerung: Non potuisse Ecclesiam ulli peccatori, dummodo vere poenitentem, absolutionem denegare, geht, wie uns dünt, viel zu weit. Wie wir oben (vgl. Ann. 2, S. 779) vom heiligen Alphons gehört haben, ist der Beichtvater auch Arzt und darf darum in Rücksicht auf das geistige Wohl seines Pönitenten demselben die Losprechung auf Zeit versagen. Ebenso kann die kirchliche Bußgesetzgebung, welche nicht bloß das geistige Wohl des Einzelnen, sondern der Allgemeinheit ins Auge faßt, in Rücksicht auf das Seelenheil der Gemeintheit der Gläubigen einzelnen Klassen von besonders schweren und selten vorkommenden Sünden die Losprechung nur einmal im Leben gewähren, beziehungsweise dieselbe auf das Lebensende verschieben. Faßtisch ist ja auch der Aufschub der Losprechung und die Reservation gewisser Sünden in manchen Fällen, so im Falle unvorhergesehenen Todes, mit dem Versagen der sakramentalen Losprechung gleichbedeutend.

Ja, selbst die vollständige Versagung der Losprechung für gewisse Sünden von besonderer Schwere<sup>2)</sup> könnte nicht zum vornehmerein als durchaus unverträglich mit dem Dogma statuiert und eine derartiae allgemein kirchliche Praxis a priori als undenkbar ausgeschlossen

<sup>1)</sup> Vgl. S. Augustin., Ep. 153 (al. 54) ad Macedon. c. 3 n. 7: Quamquam caute salubriterque provisum sit, ut locus illius humillimae poenitentiae semel in Ecclesia concedatur, ne medicina vilis minus utilis esset aegrotis. — <sup>2)</sup> Nach der in neuerer Zeit von Funk, Battifol u. a. vertretenen Ansicht fanden zu gewissen Seiten der ältesten Kirche (auch in der römischen Kirche) die sogenannten Kapitalsünden (Götzendienst, Unzucht und Mord) überhaupt keine Vergebung durch die sakramentale Losprechung. Diese These ist jedoch von anderer Seite mit nicht zu verachtenden Gründen als historisch weniger gut begründet angefochten worden. Vgl. darüber Stuflers beachtenswerte, wenn auch noch lange nicht abschließende Abhandlungen in der Zeitschrift f. kath. Theol. 1907 S. 193 ff.; 435 ff.; 577 ff.; 1908 S. 1 ff.

werden. Der heilige Cyprian, der gegenüber den Novatianern so warm der Barmherzigkeit gegenüber allen, auch den schwersten Sündern das Wort redet (vgl. Ep. 55, 22), hat doch mit seinen Mitbischöfen das Gesetz gegeben, daß die erst auf dem Todbett sich bekehrenden Sünder von der Losprechung ausgeschlossen werden sollten, nicht nur, weil die Aufrichtigkeit einer solchen späten, erst durch die Todesfurcht abgerungenen Bekehrung als verdächtig erscheint, sondern auch aus dem disziplinären Grunde, weil solche bis zum Eintritt der Todeskrankheit unbußfertig Gebliebenen die Gnade der Losprechung nicht verdienen.<sup>1)</sup> Ja, nach dem Zeugnis des Papstes Innocenz I. war eine ähnliche Praxis die früher kirchliche, also auch römische Praxis in den Zeiten der Verfolgung, die nach dem genannten Papste eben in den Zeitverhältnissen ihre Berechtigung hatte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ep. 55, 23: *Poenitentiam non agentes nec dolorem delictorum suorum toto corde et manifesta lamentationis suaue professione testantes prohibendos omnino censuimus a spe communicationis et pacis, si in infirmitate atque in periculo coeperint deprecari, quia rogare illos non delicti poenitentia, sed mortis urgantis admonitio compellit, nec dignus est in morte accipere solatum, quise non cogitavit esse moriturum.* — <sup>2)</sup> Ep. 6 ad Exuper. c. 2: *Et hoc quaesitum est, quid de his observari oporteat, qui post baptismum omni tempore incontinentiae voluptatibus dediti, in extremo fine vitae suaee poenitentiam simul et reconciliationem communionis exposcent. De his observatio prior, durior; posterior, interveniente misericordia, inclinatior. Nam consuetudo prior tenuit, ut concederetur poenitentia, sed communio negaretur. Nam cum illis temporibus crebrae persecutioessent, ne communionis concessa facilitas homines de reconciliatione securos non revocaret a lapsu, merito negata communio est, concessa poenitentia, ne totum penitus negaretur, et duriorem remissionem fecit temporis ratio. Sed postquam Dominus noster pacem ecclesiis reddidit, jam depulso terrore, communionem dari abeuntibus placuit, et propter Domini misericordiam, quasi viaticum profecturis, et ne Novatiani haeretici, negantis veniam, asperitatem et duritiam sequi videamur. Tribuetur ergo cum poenitentia extrema communio, ut homines hujusmodi vel in supremis suis, permittende Salvatorem nostro, a perpetuo exitio vindicentur. Man hat nun allerdings gesagt (vgl. Hurter, Opusc. SS. Pl. XVII, 275), nach Papst Innocenz sei solchen bislang unbußfertigen Sündern auf dem Sterbebette wenigstens die Buße zugestanden worden, „ne totum penitus negaretur“, ein solches Zugeständnis habe aber keine Bedeutung, wenn keine Aussicht auf Verzeihung und Losprechung bestand. Gewiß bestand für diese auf dem Todbett in die Reihe der Bützer aufgenommenen Sünder Aussicht auf Verzeihung und Losprechung, aber erst post articulum mortis, dann nämlich, wenn die Todesgefahr vorüberging, der franke Bützer gesund wurde und in der Gesundheit seine Buße fortsetzte, seine Bußgesinnung als echt bewährte. Dass die Losprechung nicht schon in periculo mortis erfolgte, darin bestand die „remissio durior“. Auch Funk meint im Kirchenlexikon II, 1563: „Den Kapitalsündern wurde in diesem Falle in der Regel nur die kirchliche Gemeinschaft, nicht aber die Buße oder die Impositio manuum verfugt. Letzter schloß sicherlich die sakramentale Absolution in sich, da Innocenz I. die bloße Gewährung der Buße als remissio durior bezeichnet.“ Aber der Papst empfiehlt ja die spätere mildere Praxis der Erteilung des kirchlichen Friedens zugleich mit der Nebernahme der Buße aus dem Grunde, damit auf diese Weise das ewige Heil diejer auf den Tod franken Sünder sichergestellt werde. Empfiehlt aber der Papst aus diesem Motiv die spätere Praxis, so kann eine solche Sicherstellung nach der früheren Praxis*

Aber mag es sich bezüglich dieser an letzter Stelle behandelten, immerhin sehr kontroversen Punkte der alten kirchlichen Bußdisziplin verhalten wie immer, auch aus dem übrigen von uns beigebrachten erhellt klar, daß die Buße, welche der Todsünder alsbald nach seinem Falle zu leisten hat, nicht notwendig zusammenfällt mit der in der Kirche und für die Kirche zu leistenden Buße, die alsbald nach einem schweren Fehlritt ins Werk zu setzende Wiederversöhnung mit Gott nicht identisch ist mit der sakramentalen Losprechung. Dabei bleibt bestehen, daß es für jeden Christen, der in eine schwere Sünde gefallen, ratsam ist, so bald als möglich das Sakrament der Buße zu empfangen. Aus mancherlei Gründen; schon wegen des Gefühles der Sicherheit, mit Gott wieder versöhnt zu sein, obgleich wir es für übertrieben erachten müssen, wenn wir z. B. bei Brunner (Moraltheologie S. 215) die Frage finden: „Wer kann sich aber der Gnade durch diese (die Tugend der Buße oder vollkommene Reue) allein versichert halten?“ Man darf nur nicht an einen Akt der vollkommenen Reue unberechtigt hohe Anforderungen stellen. Der Christ, der seine Sünden bereut aus dem Grunde, weil er durch dieselben Gott ein Unrecht zugefügt, hat eine vollkommene Reue, wie sie hinreicht zur Wiederversöhnung mit Gott.<sup>1)</sup> Die Intensivität des Reuegefühls spielt dabei nach der wohlgegründeten Ansicht der besten Theologen<sup>2)</sup> keine Rolle.

## Prinzipielle Gesichtspunkte zur sexuellen Aufklärung.

Von P. Franz Tischler O. Cap., Lektor der Theologie in Innsbruck.

Im Werk der Erziehung gibt es eine Angelegenheit, die gewissenhaften Eltern und Erziehern viele Sorgen, vieles Nachdenken bereitet, die Frage nämlich, ob, wie, von wem und in welcher Weise den heranwachsenden Kindern eine Aufklärung über Lebensursprung und Mutterschaft gegeben werden soll. Die Frage ist schon an und

nicht durch Erteilung der sakramentalen Losprechung (ohne Erteilung der sogenannten kanonischen Absolution) erfolgt sein. Freilich meint Hurter (a. a. D. S. 276), gerade der vom Papste angegebene Grund für die mildere Praxis, „ut homines huiusmodi vel in supremis suis . . . a perpetuo exitio vindicentur“, beweise gegen die Versagung der sakramentalen Losprechung. Man könne doch nicht annehmen, daß die Kirche es unterlassen habe, solche Sünder vom ewigen Verderben zu befreien. Allein der Papst redet a. a. D. nur von dem ordentlichen und sichereren, d. i. dem sakramentalen Mittel der Befreiung vom ewigen Verderben, ohne damit das außerordentliche Mittel für eine solche Rettung durch Erweckung der vollkommenen Reue in Abrede stellen zu wollen. Gerade die Aufnahme des in der Todesgefahr befindlichen, bisher unbüßfertigen Sünders unter die Zahl der Bürer war sehr geeignet, in demselben die vollkommene Reue (zugleich mit der Hoffnung auf Verzeihung) wachzurufen und ihm so das letzte ihm noch bleibende Mittel der Rettung an die Hand zu geben. — <sup>1)</sup> Vgl. dazu unser Schriften „Gottesliebe und Sittlichkeit“ (Tübingen, H. Laupp, 1907) S. 46 ff. — <sup>2)</sup> S. Tom. 3. Suppl. qu. 5 a. 3: Dicendum, quod quantumcumque parvus sit dolor, dummodo ad contritionis rationem sufficiat, omnem culpam delet.